

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Kistritz und der Evangelischen Kirchengemeinde Krössuln beschlossen durch den Kirchspielrat Teuchern gemäß § 56 der kirchlichen Verwaltungsordnung vom 1. Januar 2001 (Abl. 2000, Heft 11) und § 26 der Friedhofsordnung vom ...21.2.06.

§ 1 Gegenstand der Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für weitere Leistungen der Kirchengemeinde/Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag oder Interesse der Friedhof oder seine Bestattungseinrichtungen benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.

§ 3 Fälligkeit und Einziehung der Gebühren

(1) Die Gebühren sind, soweit keine zusätzlichen Regelungen in dieser Ordnung getroffen worden sind, im voraus zu zahlen; spätestens jedoch einen Monat nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Kirchengemeinde kann mit Ausnahme von Notfällen die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange weder die hierfür vorgesehenen Gebühren entrichtet oder eine entsprechende Sicherheit geleistet sind.

(3) Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

§ 4 Stundung und Erlaß von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5 Rückzahlung von Gebühren

Wird auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechts verzichtet (zum Beispiel durch Umbettung, Verzicht auf Belegung weiterer erworbener Grabstellen), so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechts bezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt; das heißt ein Anspruch darauf besteht nicht.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Wahlgrabstellen (Einzel-, Doppel- oder Familiengrabstellen)

	pro Jahr	gesamte Ruhezeit
a) je Wahlgrabstelle (Verstorbene bis 5 Jahre, Nutzungszeit 20 Jahre)	4,00 Euro	80,00 Euro
b) je Wahlgrabstelle (Verstorbene ab 5 Jahre, Nutzungszeit 25 Jahre)	6,00 Euro	150,00 Euro
c) je Urnenwahlgrabstelle (Nutzungszeit20..... Jahre)	5,00 Euro	100,00 Euro

Die Gebühr ist auch für die nicht belegten aber noch zu belegenden Grabstellen bei Erwerb des Nutzungsrechtes zu zahlen. Bei späteren Beerdigungen müssen die Ruhefristen für alle anderen belegten und unbelegten Grabstellen bis zum Ablauf des Ruherechtes für den zuletzt Beerdigten gebührenpflichtig verlängert werden.

2. Beisetzung einer Urne

a) in einer schon belegten Wahlgrabstelle	6,00 Euro pro Jahr
b) in einer schon belegten Urnenwahlgrabstelle	5,00 Euro pro Jahr

(Die Ruhefrist der belegten Grabstelle muß dann bis zum Ablauf der Ruhefrist für die Urne gebührenpflichtig verlängert werden.)

3. Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstellen

(Verlängerungsgebühr) für Grabstellen nach 1.a	6,00 Euro pro Jahr
--	--------------------

4. Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstellen

(Verlängerungsgebühr) für Grabstellen nach 1.b	5,00 Euro pro Jahr
--	--------------------

II. Bestattungsgebühren

1. Bestattungsgebühr	30,00 Euro
2. Benutzung der Friedhofshalle	50,00 Euro
3. Verwaltungsgebühr für Einebnung eines Grabes nach Ablauf der Ruhefrist	20,00 Euro

III. Gebühren für Umbettungen

Verwaltungsgebühr für Umbettung einer Leiche oder einer Ascheurne 20,00 Euro

IV. Grabmalsgebühren

für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung 15,00 Euro

V. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Von den Nutzungsberechtigten wird je Grabstätte und Jahr eine Friedhofsunterhaltungsgebühr von 20,00 Euro erhoben.

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist jeweils am 30. April des Jahres fällig

VI. Sonstige Gebühren

1. Anerkennung eines Gewerbetreibenden pro Jahr 15,00 Euro

2. Überlassung eines Exemplars der Friedhofsordnung 5,00 Euro

3. Überlassung eines Exemplars der Friedhofsgebührenordnung 2,50 Euro

§ 7 Sonder- und Nebenleistungen

Für besondere zusätzliche Nebenleistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Gemeindegemeinderat die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8 Öffentliche Bekanntmachung

1. Die Friedhofsgebührenordnung wie auch die Änderungen an dieser, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

2. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt in vollem Wortlaut im Amtsblatt "Vier Berge – Teucherner Land".

3. Die gültige Fassung der Friedhofsordnung liegt zur Einsichtnahme im Pfarrhaus Teuchern und bei den Verantwortlichen vor Ort aus.

4. Außerdem wird die Friedhofsordnung zusätzlich durch Abkündigung bekannt gemacht.

§ 9 Inkrafttreten

- 1. Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die kirchliche Aufsichtsbehörde am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung durch die Kirchengemeinde in Kraft.
- 2. Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Teuchern, den 21.02.06

Für den Gemeindegemeinderat

[Signature]
.....
(Mitglied)
[Signature]
.....
(Mitglied)
[Signature]
.....
(Vorsitzender)



Genehmigungsvermerk des zuständigen Kirchlichen Verwaltungsamtes:

Genehmigt durch das Kirchliche
Verwaltungsamt Naumburg
10.11.06 Melzig
Datum Amtsführerin
Reg.-Nr.: 13136102106

[Signature]
.....
Melzig
Amtsführerin

